

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz NRW
Ref. III-4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz,
Habitatschutz, Vertragsnaturschutz
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

-Nur per E-Mail-

Ihr Schreiben vom
12.11.2021

Ihr Zeichen
III4

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 40-11.10 LEG/11.21

Evaluation der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Naturschutzverbände möchten im Folgenden auf einige wesentliche Anliegen und Probleme zum Artenschutz in der Bauleitplanung hinweisen, zu deren Lösung die Fortschreibung der Handlungsempfehlung beitragen kann. Diese ist in ihrer Ausgestaltung durchaus dazu geeignet, die sachgerechte Bearbeitung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung anzuleiten. Die Erfahrungen in der Praxis der Bauleitplanverfahren zeigen aber einen vielfach anderen als den hier inzidierten Umgang damit auf. Insbesondere die Vermeidung von Artenschutzkonflikten steht bei den anschließenden Ausführungen im Mittelpunkt.

1. Artenschutz auf den verschiedenen Planungsebenen, gestufte ASP

Der Leitfaden weist korrekterweise mehrfach darauf hin, dass nicht erkannte Artenschutzprobleme spätestens bei der letztlichen Baugenehmigung große Probleme bzw. eine Nichtgenehmigungsfähigkeit verursachen können und insbesondere Bebauungspläne nichtig werden können, wenn keine Ausnahmemöglichkeit erteilt werden kann. Der Artenschutz ist der Abwägung nicht zugänglich.

Auch, wenn sich die Tatbestände der Artenschutzvorschriften erst im Zuge der Baugenehmigung am Ende manifestieren bzw. ausgelöst werden, empfiehlt der Leitfaden folgerichtig, diese Problematik schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln. Dazu wird dann regulär die ASP I als überschlägige Vorabschätzung vorgesehen. Eine vertiefende Prüfung der Stufen II und III bleibt der Bebauungsplanung bzw. der Baugenehmigung vorbehalten. Bei Einrichtung von Windkraftkonzentrationszonen wird die Flächennutzungsplanung sachgerechter Weise der verbindlichen Bauleitplanung gleichgestellt.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Simone von Kampen

Datum
22.12.2021

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Dazu ist dann noch die Ebene der Regionalplanung in Verbindung zu bringen. Auch ein Regionalplan ist nicht umsetzbar, wenn auf dieser Ebene sowohl bei einer Planneuaufstellung als auch bei einer Planänderung Artenschutzprobleme induziert werden, die auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht lösbar sind. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der im Land derzeit in Neuaufstellung befindlichen Regionalpläne von Bedeutung.

Folgerichtig wird in der Handlungsempfehlung sowie in der VV Artenschutz darauf eingegangen, dass die übergeordnete/n Planungsebene/n in erster Linie dazu genutzt werden sollen, Konflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen an planungsrelevanten Arten durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Dies ist neben der Erwirkung von dauerhaft rechtssicheren Plänen auch für die Durchsetzung des strikt zu beachtenden Artenschutzes von grundlegender Bedeutung.

Die Abschichtung der Prüfung über die verschiedenen Planungsebenen hinweg und über das Konstrukt der verfahrenskritischen Vorkommen von Arten ist dabei ein durchaus gangbarer Weg, um die Prüfung der Artenschutzbelange handhabbar zu machen. Für die Funktionsfähigkeit dieser Vorgehensweise im Hinblick auf die angestrebte Rechtssicherheit sind aber zwei Voraussetzungen unabdingbar:

Sachgerechte Definition der Vorkommen verfahrenskritischer Arten

Zum einen kommt es darauf an, dass die im Rahmen der Flächennutzungsplanung (und übergeordnet der Regionalplanung) zu berücksichtigen Arten, deren Vorkommen als verfahrenskritisch eingestuft werden, die relevanten Artenschutzanforderungen abbilden können und damit auch eine hinreichende Prognosebasis zur Frage der Betroffenheit von Artenschutzbelangen liefern können. So sollen nach der Handlungsempfehlung (und der VV-Artenschutz) auf diesen Ebenen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten auch außerhalb der Schutzgebiete besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Bei Arten, die sich in einer biogeografischen Region in NRW in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dabei auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Auch Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand können zu den landes- bzw. regionalbedeutsamen Vorkommen gehören, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.

Zu beobachten ist aber regelmäßig, dass die Prüfungen sich stark eingeschränkt auf die Vorkommen von Arten beziehen, die in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass nur diese bei Beeinträchtigung zu nicht umsetzbaren Planungen führen können, weil es keine möglichen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen gibt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Dabei wird regelmäßig verkannt, dass auch bei häufigeren Arten oder bedeutsamen Vorkommen von Arten in einem günstigen Erhaltungszustand je nach räumlichem Zusammenhang die gleichen Folgewirkungen auftreten können, da nicht von vorneherein davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung dieser Vorkommen nicht die Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht auslösen können bzw. diese Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgleichbar sind. Wenn in unmittelbarem räumlichen

Zusammenhang keine geeigneten Ausgleichsflächen vorhanden sind, ist dies eben nicht der Fall.

Dies ist auch bei den Artenlisten festzustellen, die in den neueren Fachbeiträgen des LANUV pauschal für einen ganzen Regierungsbezirk/ einen Planbezugsraum die Arten definieren, deren Vorkommen grundsätzlich als verfahrenskritisch einzustufen ist. Darin finden sich in erster Linie extrem seltene Arten, die kaum noch vorkommen und extremst gefährdet sind. Das sind sicher auch die Arten, die sich ohne nähere Raum-/Ortskenntnis gut abgrenzen lassen und als Basis in eine solche Liste gehören.

Diese als einzigen Maßstab für die Artenschutzprüfung auf den übergeordneten Planungsebenen anzuwenden, wird den Anforderungen des Artenschutzes aber sicher nicht gerecht und vermag es nicht, das Ziel der Rechtssicherheit für die jeweilige Planung selbst und erst recht nicht für die nachfolgenden Ebenen zu erreichen. Die Gemeinde braucht eine hinreichend verlässliche Prognosebasis zur Beurteilung, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug des Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen. Durch diese Einschränkung wird auch das sehr sinnvolle Ziel einer frühzeitigen Vermeidung von Artenschutzkonflikten auf diesen Planungsebenen gar nicht umgesetzt, weil gar nicht nach Alternativen dafür gesucht wird. Im Gegenteil wird die Prüfung auf das reduziert, was sich rechtlich gar nicht „umgehen“ lässt. Ein wirksamer Artenschutz lässt sich so nicht erreichen.

Die anderen Arten, die nach der Handlungsempfehlung ebenfalls zu schützen sind, müssten in ihren ggf. auch verfahrenskritischen Vorkommen im Rahmen einer räumlich angepassten Konkretisierung durch die jeweils zuständigen Behörden ermittelt und ergänzt werden. Das gilt sowohl für die Ebene der Regionalplanung, als auch für die Flächennutzungsplanung. Die Naturschutzverbände haben für die Planungsregion Köln exemplarisch einen erweiterten Katalog aufgestellt, der diese Aspekte berücksichtigt (zur Information anbei).

Verlässliche und ausreichende Datengrundlagen

Zum anderen kommt es bei dieser gestuften Prüfung auf jeder Ebene zentral auf die Datenbasis an, auf deren Grundlage die Prüfung durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere für die ASP I als nur überschlägige Prüfung auf Grundlage bereits vorhandener Daten. Die Naturschutzverbände haben erhebliche Zweifel daran, dass das vorgesehene und auch praktizierte Prozedere dazu eine verlässliche Prognosebasis darstellt. Bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlung vor 10 Jahren wurde davon ausgegangen, dass sich die danach anzuwendenden Datenbanken zu geschützten Arten - FIS Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen und das LINFOS-System - sukzessive zu einer fundierten Datenquelle entwickeln würden. Dies hat sich allerdings nicht eingestellt, die Daten sind als eher rudimentär zu bezeichnen. Was sich darin vor allem regelmäßig widerspiegelt, sind vornehmlich die u.a. von den Biologischen Stationen übermittelten Daten zu Schutzgebieten, die dann bei den Messtischblattabfragen die Aussagen zum jeweiligen Raum dominieren.

Nach der Handlungsempfehlung sollen erst im Rahmen der Bebauungsplanung auch regelmäßig Informationen aus anderen Informationsquellen, u.a. auch bei den Naturschutzverbänden abgefragt werden. Diese Abfrage

geschieht je nach Kommune sehr unterschiedlich und die Rückmeldung ist grundsätzlich in die Freiwilligkeit der Befragten gestellt.

Das führt in Verbindung mit der sehr restriktiven Einengung auf nur wenige Vorkommen verfahrenskritischer Arten in der ASP I dazu, dass die tatsächlich bestehenden Gefährdungen gar nicht verlässlich/ in ausreichendem Maß erkannt werden können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf diese Weise eine verlässliche, aktuelle und auch nur annähernd ausreichende Informations- und Prognosebasis erreicht werden kann. Das ist der rechtlich strikten Bindungswirkung des Artenschutzes in keiner Weise angemessen. Daher erscheint eine ASP I nach derzeitiger Handhabung weder auf der Ebene der Regionalplanung, noch bei der Flächennutzungsplanung ausreichend. Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die Gemeinde muss sich dieser Frage annehmen und eigene, verlässliche Beurteilungsgrundlagen schaffen.

Dazu bietet es sich für die Bauleitplanung insgesamt an,

- eine grundsätzliche, frühzeitige Artenschutzabfrage bei sämtlichen relevanten Stellen vor Planerarbeitung verbindlich zu verankern, wie diese von Vorhabenträger*innen/ Planungsbüros mittlerweile auch sehr regelmäßig vorgenommen wird (das Landesbüro erhält diese Anfragen in großer Zahl, insbesondere zu Windkraftplanungen),
- eine proaktiv geführte, zentrale Datenbank für Kartierungsergebnisse aus Planungsverfahren/ Vorhabenplanungen (was die beiden genannten Datenbanken bisher nicht leisten) aufzubauen und zu pflegen,
- behördliche Fachstellen mit Kartierungsaufgaben personell ausreichend und qualifiziert auszustatten und für fachlich fundierte Artenschutzgutachten zu sorgen (Zertifizierung, Mindestanforderungen definieren).

Für die Flächennutzungsplanung sollte eine wie in der Straßenbauverwaltung mittlerweile übliche **faunistische Planungsraumanalyse** im Sinne einer Grobanalyse etabliert werden. Sie umfasst

- eine intensive, den Planungsraum abdeckende Datenrecherche und -abfrage bei allen bekannten und aktiv zu ermittelnden Stellen,
- eine durch fachkundige Raumbegehung überschlägige Prüfung auf relevante Biotope mit möglichen Vorkommen und
- ggf. auch einzelne Kartierungen in Teilräumen schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung, insbesondere bei vorhabeninduzierten Planänderungen. Hier könnte schon auf dieser Ebene eine Biotoptypenkartierung hilfreich sein, die Hinweise auf mögliche Habitate/ Artenvorkommen liefern kann und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Bebauungsplanebene sowieso erforderlich ist.

In der vorgeschlagenen Grobanalyse müssten auch ältere Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten genutzt werden können, um auf ein potenzielles Vorkommen einer Art im Planungsraum hinzuweisen und gegebenenfalls eine konkrete vor-Ort-Kartierung auszulösen. Aus Sicht der Naturschutzverbände können durchaus auch 30 Jahre alte Nachweise von z.B. Haselmaus und Fledermäusen eine wichtige Anstoßfunktion dafür haben, wenn geeignete Habitate dieser Arten überplant werden sollen.

Auch wenn die Artenschutz-Anforderungen in der Bauleitplanung geringer sind als im Genehmigungsverfahren und vertiefende Untersuchungen nur bei Anhaltspunkten für das Vorhandensein artenschutzrechtlich zu beachtender Vorkommen erforderlich sind, so muss doch auch genau das

verlässlich ausgeschlossen werden bzw. sollte das Potenzial für eine frühzeitige Konfliktvermeidung durch Alternativenprüfung und -auswahl proaktiv genutzt werden. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit von CEF-Maßnahmen bzw. das „Hineinplanen in die CEF-Maßnahmen“ sollte hier nicht der handlungsleitende Planungsansatz sein.

Dem Ansatz, dass nur da kartiert werden muss, wo ernst zu nehmende Hinweise auf ein verfahrenskritisches Vorkommen vorliegen, können die Naturschutzverbände vom Grundsatz her folgen. Dafür muss dann aber auch eine verlässliche und sachgerechte Datengrundlage geschaffen werden – auf jeder Ebene der Bauleitplanung das, was potenziell sinnvoll ist, um Artenschutzprobleme möglichst frühzeitig zu minimieren und zu bewältigen.

Parallelität der Planungen

In der Praxis finden Änderungen von Flächennutzungsplänen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes allerdings sehr häufig zeitlich parallel statt, zunehmend auch die dafür nötige Regionalplanänderung. Außerdem werden Flächennutzungspläne selten komplett neu aufgestellt, die Siedlungsentwicklung erfolgt vielmehr kontinuierlich im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen. In diesen Fällen erübrigt sich die Abschichtung der Artenschutzprüfung, sodass sie direkt nach den Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung durchgeführt werden sollte.

Zugleich erlauben wir uns den Hinweis, dass die für das Erreichen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sinnvolle Neuaufstellung der Flächennutzungspläne alle 10 bis 15 Jahre deutlich dabei unterstützen würde, das Artenschutzrecht in der Bauleitplanung zu vollziehen. Der Flächennutzungsplan kann den sich durch den Klimawandel sukzessive und tlw. auch schnell verändernden Zustand der Artenbestände und damit auch der Gefährdungslage frühzeitig und gemeindeweit berücksichtigen und durch die Prüfung von Alternativen sowie der zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen die Artenschutzkonflikte wesentlich minimieren.

Die Naturschutzverbände sehen in einer auf der jeweiligen Planungsebene sachgerechten und potenzialausschöpfenden Bearbeitung der Artenschutzbelange einen wesentlichen Baustein zur allgegenwärtig geforderten Planungsbeschleunigung.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF

Die Möglichkeit, durch vorgezogene Maßnahmen für die Beseitigung/ Beeinträchtigung von Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) auszugleichen, sollte grundsätzlich hinter der Vermeidung und Minimierung von Artenschutzkonflikten zurückstehen und nicht als vornehmliches Instrument zur Ausräumung vermeidbarer Artenschutzkonflikte genutzt werden. Die Alternativenprüfung und -auswahl sollte hier deutlicher hervorgehoben werden. Hinweisen wie zur Berücksichtigung von möglichen Optimierungen z.B. durch andere Flächenzuschnitte oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei späteren Planungs- und Zulassungsverfahren zur Vermeidung eines Ausnahmeerfordernisses bei der Flächennutzungsplanung bedarf es nicht. Mindestens sollte darauf hingewiesen werden, dass schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden muss, ob für mögliche Maßnahmen auch Flächen in ausreichender räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, ansonsten findet hier auch aus diesem Grund ggf. eine nicht vollziehbare Planung statt. Die fehlende

Flächenverfügbarkeit ergibt sich aufgrund des hohen Flächendrucks und von Umsetzungshindernissen regelmäßig als Problempunkt.

Dies könnte dann auch als Vorgabe für die Bauleitplanung festgelegt werden, z.B. durch ein/en Ziel/Grundsatz in den Regionalplänen oder auch im LEP zum Artenschutz in der Bauleitplanung: *„Bei Hinweisen auf mögliche Artenschutzkonflikte sind zur Vermeidung prioritär konfliktfreie Alternativen zu suchen, bevor vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geprüft werden. Für diese ist bereits bei der Aufstellung/ Änderung der Flächennutzungspläne zu prüfen, ob Maßnahmenflächen in ausreichender Flächengröße und räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.“* Angesichts der eher restriktiv gehaltenen Kataloge an verfahrenskritischen Arten scheint dies den Naturschutzverbänden durchaus vertretbar.

Verknüpfung von Artenschutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung

Die Verknüpfung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen mit Maßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. im Rahmen von Ökokonten und bereits umgesetzten Maßnahmen/ angelegten Biotopen sollte gestrichen bzw. mindestens präzisiert werden. Sollen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung für Artenschutzmaßnahmen genutzt werden, sind diese spezifisch darzustellen/ festzusetzen und können nicht bspw. einfach einem herzustellenden Biotop per se zugeordnet werden. Dabei muss insbesondere der notwendige, enge räumliche Zusammenhang dargelegt werden und bei bereits umgesetzten Maßnahmen muss nachgewiesen werden, dass die neu entstandenen Biotope auch noch besiedelt werden können und es nicht zu Verdrängungseffekten kommt. Außerdem müssen die Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung dann auch schon vor Maßnahmenbeginn umgesetzt werden, wenn sie gleichzeitig als CEF-Maßnahme dienen sollen. Dies sollte im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Zu beachten ist, dass die Artenschutzmaßnahmen nicht der Abwägung zugänglich sind und schon deshalb gesondert dargestellt/ festgesetzt werden sollten.

Ausgestaltung, Umsetzung und Sicherung von Artenschutzmaßnahmen

Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der politische Druck zur Entwicklung von Bauland in den Gemeinden vielfach zu nicht zielführenden Maßnahmenfestsetzungen mit dem Ziel der Vermeidung eines Ausnahmeerfordernisses führt, deren Wirksamkeit von Anfang an in Zweifel steht. Beispielhaft genannt seien üppig verteilte Fledermauskästen, die viel zu niedrig, im Gebüsch oder im Verkehrsraum von Straßen aufgehängt werden, für Schleiereulen erdachte Ersatzdachböden, die nie bezogen werden oder Lebensraumflächen z.B. für das Rebhuhn, die so gestört und isoliert liegen, dass ihre Funktion nicht erreicht wird. Weiterhin sind Ersatzgewässer für Amphibien oft nicht funktionstüchtig, da sie vertrocknen oder auf zu nährstoffreichen Substraten entstehen und sofort massiv veralgen. Um dem entgegen zu wirken, sollten Baugenehmigungen unter den Vorbehalt der nachgewiesenen Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen gestellt werden – nicht nur der Herrichtung und Fertigstellung. Letztlich müssen auch Folgemaßnahmen gesichert werden, wie z.B. Nistkastenpflege oder der Schutz vor neuen Beeinträchtigungen auf den Ausgleichsflächen durch Erholungsnutzung oder Wegebau.

Ein weiteres Problem besteht in der vielfach defizitären Umsetzung von Artenschutz- und auch der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Dazu kommt, dass nach Beobachtung der Naturschutzverbände nicht wirksame Artenschutzmaßnahmen oft dazu führen, dass bei Folgeeingriffen auf den Flächen davon ausgegangen wird, dass keine Arten mit Relevanz für den Artenschutz vorkommen – obwohl die Maßnahme aus rechtlicher Sicht wirksam umgesetzt werden muss. Die Nichtumsetzung und v.a. fehlende Wirksamkeit von Maßnahmen führt i.d.R. zu keinen oder nicht ausreichenden Konsequenzen.

Insbesondere für das strenge Artenschutzregime bedarf es neben der planerischen Flächensicherung weiterer Maßnahmen, um dem Problem der langfristig oft nicht geklärten und/ oder wahrgenommenen Zuständigkeiten für die Ausführung der Pflegemaßnahmen, die Instandhaltung, das Monitoring und die dauerhafte Finanzierung beizukommen. Hier reicht eine Handlungsempfehlung allerdings bei weitem nicht aus. Wie beschrieben ist auch die fachlich adäquate Maßnahmenplanung/-ausgestaltung häufig ein Problem.

Zur Behebung der geschilderten Probleme schlagen die Naturschutzverbände daher weiterführend folgende Maßnahmen für den langfristigen Erhalt und damit den (dauerhaften) Vollzug des Artenschutzrechts vor:

- Planerische Sicherung von Artenschutzmaßnahmen in den Bebauungsplänen, ggf. auch in anderen als den Vorhaben-Bebauungsplänen, wenn die Maßnahmenflächen außerhalb liegen,
- Sicherung der Maßnahmenumsetzung z.B. über Vorbehaltsregelungen in Baugenehmigungen,
- darüber hinausgehende, langfristige Sicherung z.B. über Grundbucheinträge oder auch rechtliche Regelungen wie bspw. analog zu den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 Absatz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW,
- Aufbau eines regelmäßig aktualisierten fachlichen Informationsdienstes für neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Artenschutz und insbesondere der Wirksamkeit/ Evaluation von Maßnahmen (z.B. dringend erforderlich hinsichtlich der Betroffenheit von Arten durch Lichtemissionen für Fische, Amphibien, Insekten, Federmäuse, zur Zerschneidung von Lebensräumen oder zur Orientierung von Fledermäusen),
- Etablierung einer zuverlässigen, landesweit einheitlichen und verbindlichen Maßnahmenevaluation auf Seiten der Vorhabenträger*innen für einen gesetzeskonformen Vollzug des Artenschutzrechts,
- Verpflichtende Einführung eines Katasters für Artenschutzmaßnahmen analog zu den Maßnahmen nach der Eingriffsregelung.

3. Weitere Erfahrungen zur Handhabung des Artenschutzes

Verkleinerung der Maßnahmenflächen

Regelmäßig werden Lebensraumflächen um bis zu 50% und mehr aufkonzentriert. Der bei der Reduktion freiwerdende Raum wird damit zur Baulandentwicklung frei gemacht. Durch zusätzliche Habitatelemente wird dabei die Siedlungsdichte der Arten – im besten Fall auch erst einmal wirksam – angehoben, meist jedoch nur durch zusätzliche Laichhabitate für

Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte), deren Landlebensraumanspruch völlig übersehen oder unterbewertet wird. Das führt durch zu hohe Besiedlungsdichten zur Ausbreitung von Krankheiten und zunehmender Prädatorenzahl, zu einer immer engeren Risikoanhäufung auf kleinen Reststandorten, dem Verlust von Ganzjahreslebensräumen, einer starken Pflege- bzw. Maßnahmen-abhängigkeit und zunehmender Isolation der Standorte.

Vorzeitige Baufeldfreimachung

Artenschutzaspekte bei der Räumung von Baugrundstücken bleiben oft unberücksichtigt, da die Räumung inzwischen regelmäßig Jahre vor der Planung und Genehmigung als Pflegemaßnahme erfolgt. Der vormals bestehende Artenbestand spielt dann bei den Untersuchungen keine Rolle.

Restvorkommen

Kleine Restvorkommen von Arten (Schwalbe, Feldlerche, Mauersegler, Steinkauz) werden regelmäßig via CEF-Maßnahmen „verlagert“, obwohl dies fachlich wenig aussichtsreich ist. Es fehlt diesen kleinen, verstreut liegenden Vorkommen aus einem bis wenigen Brutpaaren oft an Potenz, um auf solche Verlagerungen ausreichend flexibel reagieren zu können, selbst wenn die Art an sich vergleichsweise flexibel sein kann. Hier sollte die Alternativenprüfung für andere Standorte Vorrang haben.

Gefährdungen durch Bauwerksausgestaltung

Weitgehend unbeachtet bleibt der Artenschutz bzw. bleiben Gefährdungsursachen im konkreten Bauwerkskontext, so z.B. Glas und Vogelanflug, Bordsteine als Wanderhindernis, Schächte, Gullys und Kellertreppen als Tierfallen, Verladeflächen mit Paletten als Quetschfallen, Regenrinnen als Fallrohre für Fledermäuse und Gebäude- und Anlagenbeleuchtung als Grundkonflikt.

Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, in den weiteren Überarbeitungsprozess der Handlungsempfehlung eingebunden zu werden und stehen für weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Simone von Kampen